HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl.	Nr. 41 FREITAG, DEN 30. NOVEMBER	2007
Tag	Inhalt	Seite
20.11.2007	Gesetz zur Stärkung von Wohnquartieren durch private Initiativen	393
20.11.2007	Gesetz zum Ersten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über die Errichtung der Eichdirektion Nord	
20.11.2007	Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das "Sondervermögen Stadt und Hafen"	401
20.11.2007	Siebtes Gesetz zur Änderung der Landeshaushaltsordnung	402
20.11.2007	Verordnung zur Erhebung von Beiträgen für die Tierseuchenkasse der Freien und Hansestadt Hamburg neu: 7831-1-1	403
20.11.2007	Verordnung zur Änderung der Schul-Datenschutzverordnung	404
27.11.2007	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Stärkung der Einzelhandels- und Dienstleistungszentren	405
	Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.	

Gesetz

zur Stärkung von Wohnquartieren durch private Initiativen

Vom 20. November 2007

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§1 Grundsatz

Mit diesem Gesetz wird angestrebt, in räumlich abgrenzbaren Wohnquartieren die Wohn- und Lebensqualität zu stärken und zu verbessern um damit eine Stabilisierung und Steigerung der Attraktivität der Quartiere zu erreichen. Zu diesem Zweck wird die Möglichkeit geschaffen, auf Antrag des Aufgabenträgers Bereiche zur Stärkung der Wohn- und Lebensqualität in Wohnquartieren (Innovationsquartiere) festzulegen, in denen in eigener Organisation und Finanzverantwortung Maßnahmen zur Verbesserung der Wohn- und Lebensqualität ergriffen werden können.

§ 2

Ziele und Aufgaben

(1) Ziel der Schaffung eines Innovationsquartiers ist es, die Attraktivität eines Wohnquartiers für Bewohner und Besucher zu erhöhen, um die jeweiligen Wohnquartiere zu stärken.

- (2) Aufgabe eines Innovationsquartiers ist es, Maßnahmen selbst zu ergreifen oder anzuregen, die geeignet sind, die in Absatz 1 genannten Ziele zu verwirklichen. Hierzu können insbesondere
- Handlungskonzepte f
 ür die Entwicklung des Quartiers ausgearbeitet,
- 2. Dienstleistungen erbracht,
- in Abstimmung mit den jeweiligen Berechtigten Maßnahmen des Maßnahmen- und Finanzierungskonzeptes gemäß Absatz 3 finanziert und durchgeführt,
- 4. Grundstücke bewirtschaftet,
- 5. gemeinschaftliche Werbemaßnahmen durchgeführt,
- 6. Veranstaltungen organisiert,
- mit öffentlichen Stellen beziehungsweise mit ansässigen Eigentümern Vereinbarungen über die Durchführung von Maßnahmen getroffen und

8. Stellungnahmen in förmlichen oder nicht förmlichen Anhörungsverfahren abgegeben werden.

Die finanzielle oder tatsächliche Beteiligung an Maßnahmen, die Dritte freiwillig oder auf Grund einer rechtlichen Verpflichtung durchführen, ist zulässig, soweit diese Beteiligung erforderlich ist, um eine qualitativ bessere, umfangreichere oder frühere Durchführung der Maßnahme zu bewirken.

- (3) Die konkreten Ziele und Maßnahmen werden für jedes Innovationsquartier in einem Maßnahmen- und Finanzierungskonzept festgelegt.
- (4) Soll das Innovationsquartier der Erstellung oder der vollständigen oder teilweisen Finanzierung einer Lärmschutzanlage dienen, sind daneben keine anderen Maßnahmen zulässig.

§ 3 Einrichtung

- (1) Der Senat wird ermächtigt, auf Antrag eines Aufgabenträgers durch Rechtsverordnung Innovationsquartiere einzurichten, wenn der Aufgabenträger sich in einem öffentlichrechtlichen Vertrag verpflichtet hat, die sich aus diesem Gesetz und dem Maßnahmen- und Finanzierungskonzept ergebenden Verpflichtungen, Ziele und Aufgaben umzusetzen.
- (2) In der Rechtsverordnung sind neben der Gebietsabgrenzung die Ziele und Maßnahmen des Innovationsquartiers (§ 2), der Aufgabenträger (§ 4) und der Hebesatz (§ 7 Absatz 1, § 8 Absatz 4) festzulegen.

§ 4

Aufgabenträger

- (1) Ein Innovationsquartier hat keine eigene Rechtspersönlichkeit. Seine Aufgaben werden von einem Aufgabenträger wahrgenommen. Aufgabenträger kann jede Person sein, die sich freiwillig der Aufsicht durch die Hamburgische Wohnungsbaukreditanstalt nach § 6 Absatz 3 unterwirft.
- (2) Der Aufgabenträger muss finanziell ausreichend leistungsfähig sein, um unter Berücksichtigung der nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu erwartenden Einnahmen seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen zu können, und seine steuerliche Zuverlässigkeit durch eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des Betriebsstättenfinanzamtes darlegen.
- (3) Der Aufgabenträger kann die Wahrnehmung seiner Aufgaben Dritten übertragen.

§ 5

Antragstellung

- (1) Zur Antragstellung nach §3 ist ein Aufgabenträger berechtigt, wenn er die Zustimmung der Eigentümer von einem Drittel der Anzahl der im Innovationsquartier belegenen Grundstücke nachweisen kann, deren vom Innovationsquartier erfasste Fläche zugleich mindestens ein Drittel der Gesamtgrundstücksfläche beträgt.
- (2) Grundstücke im Sinne des Gesetzes sind alle im Grundbuch verzeichneten Flächen mit Ausnahme der öffentlichen Verkehrs-, Gewässer- und Grünflächen. Grundstückseigentümer im Sinne dieses Gesetzes sind die Erbbauberechtigten, soweit das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist.
- (3) Der Antrag ist schriftlich bei der Aufsichtsbehörde einzureichen. Mit der Antragstellung sind neben einer Darstellung der Gebietsabgrenzung das Maßnahmen- und Finanzierungskonzept für die geplante Geltungsdauer sowie die voraussichtliche Höhe des Hebesatzes nach § 7 Absatz 1 oder § 8

- Absatz 4 vorzulegen. Die Antragsunterlagen sind vom Aufgabenträger zugleich im Internet allgemein zugänglich zu machen.
- (4) Ein nach Absatz 1 zur Antragstellung berechtigter Aufgabenträger hat Anspruch darauf, dass ihm von dem für die Einheitswertfeststellung zuständigen Finanzamt die Gesamthöhe der für die im vorgesehenen Bereich belegenen Grundstücke zuletzt für steuerliche Zwecke festgestellten Einheitswerte und von der Aufsichtsbehörde die bekannten Anschriften der Grundstückseigentümer mitgeteilt werden. Der Aufgabenträger darf die ihm bekannt gemachten Daten nur für Zwecke dieses Gesetzes verwenden und stellt sicher, dass eine zweckwidrige Verwendung ausgeschlossen ist. Die Daten sind zu vernichten, sobald sie für die Zwecke dieses Gesetzes nicht mehr benötigt werden.
- (5) Der Antrag auf Einrichtung eines Innovationsquartiers wird von der Aufsichtsbehörde abgelehnt, wenn der Aufgabenträger die an ihn gestellten Anforderungen nicht erfüllt, das Maßnahmen- und Finanzierungskonzept nicht mit den städtebaulichen Zielen der Freien und Hansestadt Hamburg abgestimmt oder zur Verwirklichung der Grundsätze nach § 1 und der Zielsetzung nach § 2 nicht geeignet ist, öffentliche Belange beeinträchtigen oder Rechte Dritter verletzen oder die Abgabenpflichtigen unverhältnismäßig belasten würde.
- (6) Wird der Antrag nicht nach Absatz 5 abgelehnt, legt die Aufsichtsbehörde die vollständigen Antragsunterlagen auf die Dauer eines Monats öffentlich aus. Ort und Dauer der Auslegung sowie die Internetadresse nach Absatz 3 Satz 2 sind mindestens eine Woche vorher öffentlich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass während der Auslegungszeit Anregungen vorgebracht werden können und die Eigentümer der im Innovationsquartier belegenen Grundstücke das Recht haben, der Einrichtung des Innovationsquartiers zu widersprechen. Die Grundstückseigentümer, deren Person und Anschrift der Aufsichtsbehörde bekannt sind, und die betroffenen Träger öffentlicher Belange, sollen vom Aufgabenträger von der Auslegung benachrichtigt werden. Die bekannten Namen und Anschriften werden dem Aufgabenträger zu diesem Zweck von der Aufsichtsbehörde bekannt gegeben. Die Aufsichtsbehörde kann einen Erörterungstermin unter Beteiligung der betroffenen Eigentümer und derer, die Stellungnahmen abgegeben haben, durchführen.
- (7) Ändert der Aufgabenträger nach der öffentlichen Auslegung wesentliche Bestandteile des Maßnahmen- und Finanzierungskonzeptes, wird das Anhörverfahren gemäß Absatz 6 wiederholt.
- (8) Widersprechen die Eigentümer von mehr als einem Drittel der im Innovationsquartier belegenen Grundstücke oder von mehr als einem Drittel der im Innovationsquartier belegenen Grundstücksflächen der Einrichtung eines Innovationsquartiers und werden diese Einsprüche im Rahmen des Anhörverfahrens nicht zurückgenommen oder auf andere Weise erledigt, ist der Antrag von der Aufsichtsbehörde abzulehnen

§6

Umsetzung und Überwachung

(1) Der Aufgabenträger setzt das Maßnahmen- und Finanzierungskonzept um. Hierzu stellt er im dritten Quartal jedes Kalenderjahres einen Maßnahmen- und Wirtschaftsplan für das Folgejahr auf, den er der Aufsichtsbehörde vorlegt und unter einer mindestens den Beitragspflichtigen zugänglichen Internetadresse bekannt macht. Bei der Aufstellung des Plans sind die im Innovationsquartier betroffenen Grundstücks-

eigentümer, Bewohner und Gewerbebetreibenden in geeigneter Weise zu beteiligen.

- (2) Weicht ein Maßnahmen- und Wirtschaftsplan von den Vorgaben des mit der Antragstellung bekannt gemachten Maßnahmen- und Finanzierungskonzepts nicht nur unerheblich ab, ist in der Bekanntmachung darauf hinzuweisen, dass die beitragspflichtigen Grundstückseigentümer berechtigt sind, diesem Plan innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe zu widersprechen. Widersprechen die Eigentümer von mehr als einem Drittel der im Innovationsquartier belegenen Grundstücke oder von mehr als einem Drittel der im Innovationsquartier belegenen Grundstücksflächen oder versagt der Senat seine Zustimmung zur Abweichung, ist der Maßnahmen- und Wirtschaftsplan an das Maßnahmen- und Finanzierungskonzept anzupassen.
- (3) Die Hamburgische Wohnungsbaukreditanstalt überwacht die ordnungsgemäße Geschäftsführung des Aufgabenträgers. Hilft der Aufgabenträger begründeten Beanstandungen nicht ab, kann die Aufsichtsbehörde auf Antrag der Hamburgischen Wohnungsbaukreditanstalt den Aufgabenträger abberufen und den öffentlich-rechtlichen Vertrag kündigen. Für die Bestellung eines neuen Aufgabenträgers gelten die Vorschriften des § 5 Absätze 1, 6 und 8 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Auslegungsfrist auf zwei Wochen begrenzt wird. Der abberufene Aufgabenträger überträgt die bei ihm vorhandenen Mittel und Daten des Innovationsquartiers dem neuen Aufgabenträger und vernichtet dann unverzüglich die bei ihm vorhandenen personenbezogenen Daten, soweit er nicht zur Aufbewahrung verpflichtet ist.

§ 7

Abgabenerhebung

- (1) Zum Ausgleich des Vorteils, der durch die Einrichtung und die Maßnahmen des Innovationsquartiers entsteht, werden von der Erhebungsbehörde Abgaben bei den Grundstückseigentümern der im Innovationsquartier belegenen Grundstücke erhoben, durch die der entstehende Aufwand einschließlich eines angemessenen Gewinns Aufgabenträger gedeckt wird. Die Höhe der Abgabe errechnet sich als Produkt aus dem Hebesatz und dem nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes in der Fassung vom 1. Februar 1991 (BGBl. I S. 231), zuletzt geändert am 13. Dezeber 2006 (BGBl. I S. 2878, 2909), zuletzt festgestellten Einheitswert des jeweiligen Grundstücks, soweit in § 8 nichts anderes bestimmt ist. Der Hebesatz entspricht dem Quotienten aus dem nach Satz 1 berücksichtigungsfähigen Aufwand und der Summe der Einheitswerte der die Beitragspflicht begründenden Grundstücke, darf jedoch 0,10 nicht überschreiten. Das für die Einheitswertfeststellung zuständige Finanzamt übermittelt der Erhebungsbehörde die für die Abgabenerhebung erforderlichen Daten.
- (2) Soweit für ein Grundstück der Einheitswert nicht festgestellt ist, ist der Berechnung der Abgabenhöhe nach Absatz 1 statt des Einheitswertes das Produkt aus dem Mittelwert der im Innovationsquartier je Quadratmeter Grundstücksfläche der veranlagten Grundstücke festgestellten Einheitswerte und der Fläche des jeweiligen Grundstücks zugrunde zu legen.
- (3) Gehört ein Grundstück zu mehreren Innovationsquartieren oder liegt ein Grundstück nur mit einem Teil innerhalb eines Innovationsquartiers, besteht die Abgabenpflicht in jedem Innovationsquartier nur in der dem jeweiligen Grundstücksanteil entsprechenden Höhe.
- (4) Die Erhebungsbehörde kann Grundstückseigentümer von der Abgabenpflicht befreien, wenn eine bauliche Nutzung

- des Grundstücks nicht oder nur zu Zwecken des Gemeinbedarfs möglich ist, oder soweit die Heranziehung zu den Abgaben vor dem Hintergrund der tatsächlichen Grundstücksnutzung eine unverhältnismäßige Härte begründen würde.
- (5) Die Abgabe wird für die Dauer der Einrichtung des Innovationsquartiers festgesetzt und in auf jeweils ein Jahr bezogenen Teilbeträgen zu Beginn jedes Abrechnungsjahres fällig.
- (6) Abgabenpflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Abgabenbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers abgabenpflichtig. Mehrere Abgabenpflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil abgabenpflichtig.
- (7) Die Abgaben nach Absatz 1 und die sich darauf beziehenden Zinsen und Auslagen ruhen als öffentliche Last auf im Innovationsquartier belegenen Grundstücken und, solange das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist, auf diesem.

§8

Lärmschutzanlagen

- (1) Bestehen die Maßnahmen des Innovationsquartiers in der Erstellung oder der vollständigen oder teilweisen Finanzierung einer Lärmschutzanlage, gelten für die Abgabe anstelle von §7 Absatz 1 Sätze 2 bis 3 die nachfolgenden Vorschriften.
- (2) Zur Zahlung der Abgabe sind die Eigentümer der Grundstücke verpflichtet, auf denen Aufenthaltsräume für Menschen errichtet oder zulässig sind und bei denen am Bemessungspunkt eine Lärmminderung von mindestens 2 dB(A) zu erwarten ist. Der Bemessungspunkt liegt in einer Höhe von 4 m über Geländeniveau an derjenigen Stelle des Grundstücks, die mit Aufenthaltsräumen bebaut oder bebaubar ist und den geringsten Abstand zur Lärmschutzanlage hat.
- (3) Die Höhe der Abgabe errechnet sich als Produkt aus Lärmschutzfaktor und Hebesatz. Der Lärmschutzfaktor ist das Produkt aus dem Einheitswert des Grundstücks und der Lärmschutzzahl. Die Lärmschutzzahl beträgt für eine erwartete Lärmminderung am Immissionspunkt

weniger als 3 dB(A) 1/3, 3dB(A) bis unter 4 dB(A) 2/3, 4 dB(A) und darüber 1.

- (4) Der Hebesatz entspricht dem Quotienten aus dem nach Absatz 1 berücksichtigungsfähigen Aufwand und der Summe der für die die Beitragspflicht begründenden Grundstücke ermittelten Lärmschutzfaktoren, darf jedoch 0,75 nicht überschreiten.
- (5) Die Lärmminderung errechnet sich bei von Verkehrsanlagen ausgehendem Lärm nach den Vorschriften der Verkehrslärmschutzverordnung vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036), geändert am 19. September 2006 (BGBl. I S. 2146), und bei sonstigen Anlagen nach den Bestimmungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) vom 26. August 1998 (Gemeinsames Ministerialblatt S. 503).
- (6) Weist der Eigentümer nach, dass die erwartete Schutzwirkung der Lärmschutzanlage auf Grund der besonderen Lage oder Höhe der auf seinem Grundstück vorhandenen oder zulässigen Gebäude vor mehr als der Hälfte der zulässigen oder tatsächlich errichteten, lärmbetroffenen schutzwürdigen Räume gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik weniger als 2 dB (A) beträgt, kann die Erhebungsbehörde die

Lärmschutzzahl anpassen, wenn ansonsten eine unverhältnismäßige Belastung des Abgabenpflichtigen entstehen würde.

€9

Mittelverwendung

- (1) Mit Ausnahme eines Pauschalbetrages für den Verwaltungsaufwand, der bei der Freien und Hansestadt Hamburg verbleibt, steht das Abgabenaufkommen dem jeweiligen Aufgabenträger zu. Der Senat wird ermächtigt, die Höhe dieses Pauschalbetrages durch Rechtsverordnung festzulegen.
- (2) Über die Höhe des Zahlungsbetrages wird dem Aufgabenträger ein Leistungsbescheid erteilt. Der Leistungsbescheid kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, durch die die zweckentsprechende Verwendung sichergestellt wird.
- (3) Der Aufgabenträger verwaltet die Einnahmen aus dem Abgabenaufkommen getrennt von seinen eigenen Mitteln und verwendet sie treuhänderisch ausschließlich für Zwecke des Innovationsquartiers. Er stellt sicher, dass die Aufrechnung mit eigenen Verbindlichkeiten, die nicht aus seiner Tätigkeit als Aufgabenträger resultieren, ausgeschlossen ist.
- (4) Nicht verwendete Mittel hat der Aufgabenträger nach Außerkrafttreten einer Verordnung nach § 3 zu erstatten. Im

Fall der Verlängerung der Laufzeit nach § 10 Absatz 3 sind die Mittel dem neuen Aufgabenträger zu übertragen.

§ 10

Laufzeit

- (1) Eine Verordnung nach § 3 tritt mit dem Ende der in ihr vorgesehenen Laufzeit, spätestens jedoch fünf Jahre nach ihrer Verkündung außer Kraft. Soweit die Verordnung Anlagen nach § 8 Absatz 1 zum Gegenstand hat, kann ihre Laufzeit bis zu 15 Jahre betragen.
- (2) Mit der Geltungsdauer der Verordnung endet das Recht zur Abgabenerhebung.
- (3) Die Verlängerung der Laufzeit einer Verordnung ist unter denselben Voraussetzungen wie die Neueinrichtung eines Innovationsquartiers möglich.

§11

Evaluation

Der Senat legt der Bürgerschaft vier Jahre nach Einrichtung des ersten Innovationsbereichs einen Erfahrungsbericht vor, in dem auch auf die Kostenauswirkungen in der Verwaltung und deren Deckung sowie auf die Entwicklung der Mieten in den bestehenden Innovationsquartieren eingegangen wird.

Ausgefertigt Hamburg, den 20. November 2007.

Der Senat

Gesetz

zum Ersten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über die Errichtung der Eichdirektion Nord

Vom 20. November 2007

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Dem von den Ländern Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern sowie der Freien und Hansestadt Hamburg am 19. und 24. September 2007 unterzeichneten Ersten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über die Errichtung der Eichdirektion Nord wird zugestimmt.

Artikel 2

Der Staatsvertrag wird nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht.

Artikel 3

Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 2 in Kraft tritt, ist im Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu geben.

Ausgefertigt Hamburg, den 20. November 2007.

Der Senat

Erster Staatsvertrag

zur Änderung des Staatsvertrages über die Errichtung der Eichdirektion Nord (1. Änderungsstaatsvertrag EDN)

Die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch den Senat, und die Länder Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch die Ministerpräsidenten, schließen vorbehaltlich der Zustimmung ihrer verfassungsmäßig berufenen Organe nachstehenden Ersten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über die Errichtung der Eichdirektion Nord (1. Änderungsstaatsvertrag EDN):

Artikel 1

Der Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein über die Errichtung der Eichdirektion Nord vom 27. August 2003 wird wie folgt geändert:

- Die Überschrift erhält folgende Fassung: "Staatsvertrag über die Eichdirektion Nord"
- 2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden nach dem Wort "Errichtung" die Worte "und Beitritt" eingefügt.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte "dieses Staatsvertrages" durch die Worte "des Staatsvertrages über die Errichtung der Eichdirektion Nord" ersetzt.
 - bb) Folgender Satz 3 wird angefügt: "Das Land Mecklenburg-Vorpommern tritt der von der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein gemeinsam zum 1. Januar 2004 gegründeten rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts "Eichdirektion Nord" mit Inkrafttreten des Ersten Staatsvertrages zur Änderung des Staatsvertrages über die Errichtung der Eichdirektion Nord (1. Änderungsstaatsvertrag EDN) als Träger bei."
 - c) In Absatz 2 werden die Worte "dieses Staatsvertrages" durch die Worte "des Staatsvertrages über die Errichtung der Eichdirektion Nord" ersetzt.
 - d) Hinter Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:
 - "(2a) Mit dem Inkrafttreten des 1. Änderungsstaatsvertrages EDN gehen die dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Mecklenburg-Vorpommern zugeordneten Eichämter Neubrandenburg, Rostock, Schwerin und Stralsund im Wege der Gesamtrechtsnachfolge nach Maßgabe von § 2 Absatz 2a auf die Eichdirektion Nord über."
 - e) In Absatz 5 werden die Worte "und das Land Schleswig-Holstein" durch die Worte ", das Land Schleswig-Holstein sowie das Land Mecklenburg-Vorpommern" ersetzt.
- 3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach den Worten "Die Eichdirektion Nord wird" die Worte "zum 1. Januar 2008" eingefügt.
 - bb) In Satz 1 wird die Zahlenangabe "1,78 Mio. Euro" ersetzt durch "2,61 Mio. Euro".

- cc) In Satz 2 wird angefügt: "sowie das Land Mecklenburg-Vorpommern durch Sacheinlage gemäß Absatz 2a in Höhe von 0,83 Mio. Euro."
- b) Hinter Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:
 - "(2a) Die den in § 1 Absatz 2 a genannten Verwaltungsbereichen zuzuordnenden Sachgesamtheiten, Forderungen und immateriellen Vermögensgegenstände gehen in dem bei Wirksamwerden der Beteiligung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vorhandenen Umfang mit den Arbeitsverhältnissen auf die Eichdirektion Nord über. Diese tritt in alle Rechte, Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten des Landes Mecklenburg-Vorpommern, soweit sie den früheren Aufgabenbereichen der in § 1 Absatz 2 a bezeichneten Eichämtern zuzuordnen sind (Gesamtrechtsnachfolge), ein. Das Land Mecklenburg-Vorpommern wird jeweils die Einzelheiten gegenüber der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein feststellen."
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird nach den Worten "Hansestadt Hamburg" das Wort "und" gestrichen und durch ein Komma ersetzt.
 - bb) Nach den Worten "das Land Schleswig-Holstein" werden die Worte "und das Land Mecklenburg-Vorpommern" eingefügt.
- 4. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte "zuständige oberste Landesbehörde des Landes" durch die Worte "zuständigen obersten Landesbehörden der Länder" ersetzt.
 - bb) In Satz 1 werden hinter dem Wort "Schleswig-Holstein" die Worte "und Mecklenburg-Vorpommern" eingefügt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird hinter den Worten "Der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg" das Wort "sowie" gestrichen und durch ein Komma ersetzt.
 - bb) In Satz 1 werden hinter den Worten "die zuständige oberste Landesbehörde des Landes Schleswig-Holstein" die Worte "sowie die zuständige oberste Landesbehörde des Landes Mecklenburg-Vorpommern" eingefügt.
 - cc) In Satz 1 werden hinter den Worten "für das Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg" die Worte "oder das Land" gestrichen und durch ein Komma und die Worte "des Landes" ersetzt.
 - dd) In Satz 1 werden hinter den Worten "Schleswig-Holstein" die Worte "oder des Landes Mecklenburg-Vorpommern" eingefügt.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird hinter den Worten "die Interessen der Freien und Hansestadt Hamburg" das Wort "und" gestrichen und durch ein Komma ersetzt.
 - bb) In Satz 1 werden hinter den Worten "des Landes Schleswig-Holstein" die Worte "und des Landes Mecklenburg-Vorpommern" eingefügt.

- cc) In Satz 2 wird hinter den Worten "als fachkundige Stelle die Freie und Hansestadt Hamburg" das Wort "und" gestrichen und durch ein Komma ersetzt.
- dd) In Satz 2 werden hinter den Worten "das Land Schleswig-Holstein" die Worte "und das Land Mecklenburg-Vorpommern" eingefügt.
- d) In Absatz 5 werden in Satz 2 hinter den Worten "(GVOBl. Schl.-H. S. 365, 388)," die Worte "sowie die §§ 65 bis 69 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung vom 10. April 2000 (GVOBl. M-V S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2005 (GVOBl. M-V S. 612)," eingefügt.

5. § 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Das Wort "fünf" wird durch das Wort "sieben" ersetzt.
- b) Hinter den Worten "von der Freien und Hansestadt Hamburg" wird das Wort "und" gestrichen und durch ein Komma ersetzt.
- c) Hinter den Worten "zwei Mitglieder vom Land Schleswig-Holstein" werden die Worte "und zwei Mitglieder vom Land Mecklenburg-Vorpommern" eingefügt.

6. § 6 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 3 unter der Nr. 5 werden hinter den Worten "der Eichdirektion Nord" die Worte "ab der Besoldungsgruppe A10" eingefügt.

7. § 8 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Hinter den Worten "Die zuständigen Behörden der Freien und Hansestadt Hamburg" wird das Wort "und" gestrichen und durch ein Komma ersetzt.
- b) Hinter den Worten "des Landes Schleswig-Holstein" werden die Worte "und des Landes Mecklenburg-Vorpommern" eingefügt.

8. § 9 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Das Wort "und" vor den Worten "die oder der Hamburgische Datenschutzbeauftragte" wird gestrichen und ein Komma eingefügt.
- b) Nach den Worten "Hamburgische Datenschutzbeauftragte" werden die Worte "sowie der oder die Landesbeauftragte für den Datenschutz des Landes Mecklenburg-Vorpommern" eingefügt.

9. § 10 Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt geändert:

- a) Das Wort "und" nach den Worten "der Freien und Hansestadt Hamburg" wird gestrichen und ein Komma eingefügt.
- b) Nach den Worten "im Amtsblatt für Schleswig-Holstein" werden die Worte "und im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern" eingefügt.

10. § 12 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 werden hinter den Worten "der zuständigen Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg" die Worte "und der zuständigen Behörde des Landes Mecklenburg-Vorpommern" eingefügt.

11. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 4 wird hinter den Worten "Die Freie und Hansestadt Hamburg" das Wort "und" gestrichen und durch ein Komma ersetzt.

- bb) In Satz 4 werden hinter den Worten "das Land Schleswig-Holstein" die Worte "und das Land Mecklenburg-Vorpommern" eingefügt.
- cc) In Satz 4 wird hinter den Worten "der Haushaltsordnung der Freien und Hansestadt Hamburg" das Wort "beziehungsweise" gestrichen und durch ein Komma ersetzt.
- dd) In Satz 4 werden hinter den Worten "der Landeshaushaltsordnung Schleswig-Holstein" die Worte "beziehungsweise § 68 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern" eingefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird das Wort "und" nach den Worten "der Freien und Hansestadt Hamburg" gestrichen und ein Komma eingefügt.
- bb) In Satz 1 werden nach den Worten "im Amtsblatt für Schleswig-Holstein" die Worte "sowie im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern" eingefügt.
- cc) Hinter Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt: "Abweichend von Satz 1 kann die Satzung die Art und Weise der öffentlichen Bekanntmachung regeln."

12. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Hinter den Worten "Der Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg" wird das Wort "und" gestrichen und durch ein Komma ersetzt.
 - bb) Hinter den Worten "des Landes Schleswig-Holstein" werden die Worte "und des Landes Mecklenburg-Vorpommern" eingefügt.
 - cc) Hinter den Worten "§ 111 der Haushaltsordnung der Freien und Hansestadt Hamburg" wird das Wort "beziehungsweise" gestrichen und durch ein Komma ersetzt.
 - dd) Hinter den Worten "§ 111 der Landeshaushaltsordnung Schleswig-Holstein" werden die Worte "beziehungsweise § 111 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern" eingefügt.

b) Satz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Hinter den Worten "§§ 106 bis 109 der Haushaltsordnung der Freien und Hansestadt Hamburg" wird das Wort "beziehungsweise" gestrichen und durch ein Komma ersetzt.
- bb) Hinter den Worten "§§ 106 bis 109 der Landeshaushaltsordnung Schleswig-Holstein" werden die Worte "beziehungsweise §§ 1 bis 87 sowie §§ 106 bis 109 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern" eingefügt.

13. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte "dieses Staatsvertrages" durch die Worte "des Staatsvertrages über die Errichtung der Eichdirektion Nord" ersetzt.
- b) Hinter Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:
 - "(1a) Mit Inkrafttreten des 1. Änderungsstaatsvertrages EDN gehen die Arbeitsverhältnisse der in den § 1 Absatz 2 a genannten Verwaltungsbereichen des Landes Mecklenburg-Vorpommern tätigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit allen Rechten und Pflichten auf die Eichdirektion Nord über. Für die Beschäftigten, die von der Eichdirektion Nord übernommen werden, gelten die Regelungen des Tarifgebietes Ost fort. Der Bemessungssatz beträgt 92,5 vom Hundert der nach den

jeweiligen Tarifvorschriften für Beschäftigte im Tarifgebiet West geltenden Beträge. Zum 1. Januar 2008 ist gemäß der Protokollerklärung zu § 15 Absatz 1 TV-L der Bemessungssatz Ost auf 100 vom Hundert für Beschäftigte, die nach BAT-O in den Vergütungsgruppen X bis Vb eingruppiert wären, zu erhöhen. Für die übrigen Vergütungsgruppen bleibt der Bemessungssatz nach Satz 3 bis zum 31. Dezember 2009 unverändert."

- c) In Absatz 2 Satz 2 werden hinter den Worten "Rechte der übergeleiteten Beschäftigten nach" die Worte "Absatz 1" gestrichen und durch die Worte "den Absätzen 1 und 1a" ersetzt.
- d) In Absatz 3 werden hinter den Worten "Ein Widerspruchsrecht der von" die Worte "Absatz 1" gestrichen und durch die Worte "den Absätzen 1 und 1a" ersetzt.
- e) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Hinter den Worten "Für die von" werden die Worte "Absatz 1" gestrichen und durch die Worte "den Absätzen 1 und 1a" ersetzt.
 - bb) Hinter den Worten "Beschäftigung bei der Freien und Hansestadt Hamburg" wird das Wort "und" gestrichen und durch ein Komma ersetzt.
 - cc) Hinter den Worten "beim Land Schleswig-Holstein" werden die Worte "und beim Land Mecklenburg-Vorpommern" eingefügt.
- f) Hinter Absatz 5 wird folgender Absatz 5a angefügt:

"(5a) Der Übergang der Arbeitsverhältnisse nach Absatz la ist den betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern unverzüglich nach Inkrafttreten des 1. Änderungsstaatsvertrages EDN in schriftlicher Form mitzuteilen. In den Mitteilungen ist ein Hinweis auf die Absätze 2 und 4 aufzunehmen."

14. § 16 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird hinter den Worten "Beschäftigungsverhältnisse nach § 15" die Angabe "Absatz 1" durch die Angabe "Absatz 1 und 1a" ersetzt.
- b) In Satz 1 werden hinter den Worten "Arbeitnehmern Schleswig-Holsteins" die Worte "und Mecklenburg-Vorpommerns" eingefügt.

15. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte "dieses Staatsvertrages" gestrichen und durch die Worte "des Staatsvertrages über die Errichtung der Eichdirektion Nord" ersetzt.
 - bb) In Satz 1 werden hinter den Worten "des Landes Schleswig-Holstein beschäftigten Beamtinnen und Beamten" die Worte "und die beim Inkrafttreten des 1. Änderungsstaatsvertrages EDN des Landes Mecklenburg-Vorpommern dort beschäftigten Beamtinnen und Beamten" eingefügt.
 - cc) In Satz 1 werden die Worte "21. August 2002 (BGBl. I S. 3322, 3329)" gestrichen und durch die Worte "5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748, 2755)" ersetzt.
 - dd) In Satz 2 wird hinter den Worten "Eichverwaltungen der Freien und Hansestadt Hamburg" das Wort "und" gestrichen und durch ein Komma ersetzt.
 - ee) In Satz 2 werden hinter den Worten "des Landes Schleswig-Holstein" die Worte "und des Landes Mecklenburg-Vorpommern" eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird hinter den Worten "zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg" das Wort "sowie" gestrichen und durch ein Komma ersetzt.
- bb) In Satz 1 wird hinter den Worten "dem Land Schleswig-Holstein" die Worte "sowie dem Land Mecklenburg-Vorpommern" eingefügt.
- cc) In Satz 1 werden die Worte "16. Februar 2002 (BGBl. I S. 686, 691)" durch die Worte "19. Juli 2006 (BGBl. I S. 1652)" ersetzt.
- c) Hinter Absatz 2 wird folgender Absatz 2a angefügt:

"(2a) Die Besoldung der Beamtinnen und Beamten des Landes Mecklenburg-Vorpommern, die mit Inkrafttreten des 1. Änderungsstaatsvertrages EDN in ein Dienstverhältnis zur Eichdirektion Nord übernommen werden, richtet sich nach den Bestimmungen der Zweiten Besoldungs- Übergangsverordnung (2. BesÜV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. November 1997 (BGBl. I S. 2764), zuletzt geändert durch Artikel 350 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 BGBl. I S. 2407)."

16. § 18 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte "Dieser Staatsvertrag wird" gestrichen und durch die Worte "Der Staatsvertrag über die Errichtung der Eichdirektion Nord und der 1. Änderungsstaatsvertrag EDN werden" ersetzt.

17. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte "dieses Staatsvertrages" durch die Worte "des Staatsvertrages über die Errichtung der Eichdirektion Nord" ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort "Staatsvertrages" durch die Worte "Staatsvertrages über die Errichtung der Eichdirektion Nord" ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden die Worte "dieses Staatsvertrages" durch die Worte "des Staatsvertrages über die Errichtung der Eichdirektion Nord" ersetzt.
- c) In Absatz 5 werden die Worte "dieses Staatsvertrages" durch die Worte "des Staatsvertrages über die Errichtung der Eichdirektion Nord" ersetzt.
- d) In Absatz 6 werden die Worte "dieses Staatsvertrages" durch die Worte "des Staatsvertrages über die Errichtung der Eichdirektion Nord" ersetzt.
- 18. Hinter § 19 werden folgende §§ 19 a und 19 b eingefügt:

"§ 19 a

Übergangsvorschriften für den Beitritt Mecklenburg-Vorpommerns

- (1) Das Land Mecklenburg-Vorpommern zahlt zur Sicherung der Liquidität an die Eichdirektion Nord einen Betrag in Höhe von 174.000 Euro im vierten Quartal 2007.
- (2) Das Land Mecklenburg-Vorpommern übernimmt die gesonderte Kostenerstattung an die Eichdirektion Nord für bis zum 31. Dezember 2007 entstandene Verbindlichkeiten aus Zusagen an die übernommenen Beschäftigten und Beamtinnen und Beamten für Altersteilzeit, für Ansprüche auf verbliebenem Urlaub aus dem Jahr 2007, für Überstunden aus dem Jahr 2007 und für Beihilfeleistungen an Pensionäre und Hinterbliebene. Die Verlustausgleichsregelung in §11 dieses Staatsvertrages bleibt im Übrigen unberührt.

- (3) Bis zum Ende der laufenden Wahlperiode des Gesamtpersonalrates der Eichdirektion Nord nimmt einer aus dem Kreis der zum 31. Dezember 2007 gewählten und von diesen zu bestimmenden Personalobleute der Eichämter Mecklenburg-Vorpommerns als weitere Person in Anlehnung an §31 Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein mit beratender Stimme an den Gesamtpersonalratssitzungen teil. Die Personalobleute bilden bis zum Ende der laufenden Wahlperiode des Gesamtpersonalrates den örtlichen Personalrat der Eichdirektion Nord in Mecklenburg-Vorpommern.
- (4) Die beim Beitritt des Landes Mecklenburg-Vorpommern bestehenden Dienstvereinbarungen gelten für die Niederlassungen in Mecklenburg-Vorpommern bis zum Abschluss der sie ersetzenden Dienstvereinbarungen durch die Eichdirektion Nord fort, soweit bei der Eichdirektion Nord für diesen Gegenstand noch keine Regelung existiert und sie nicht durch Zeitablauf, Kündigung oder Aufhebungsvereinbarung außer Kraft treten, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2009.

§ 19b

Ausgleichszahlungen

(1) Das Land Mecklenburg-Vorpommern erstattet der Eichdirektion Nord den einmaligen Integrationsaufwand aus Anlass des Beitritts auf Basis der nachgewiesenen Kosten. Als Abschlagszahlung wird ein Pauschalbetrag in Höhe von 80.000 Euro im vierten Quartal 2007 ausgezahlt.

Für die Freie und Hansestadt Hamburg Präsident des Senats und Erster Bürgermeister Ole von Beust

Hamburg, den 19. September 2007

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern Ministerpräsident Dr. Harald Ringstorff Hamburg, den 19. September 2007 (2) Auf Grund geeigneter Nachweise oder Anhaltspunkte für beitrittsbedingte Ursachen oder Effekte bei der Zuordnung der Erträge und Kosten sowie deren Umlagen auf die Trägerländer, die die Eichdirektion Nord im Einzelnen darlegt, setzen sich die Aufsichtsbehörden (§ 8) unverzüglich ins Benehmen zur Erzielung einer sachgerechten Verteilung. Es ist sicherzustellen, dass die Eichdirektion Nord die Erstellung des Jahresabschlusses zeitnah durchführen kann. Diese Regelung gilt für die Geschäftsjahre 2008 bis 2010."

19. § 20 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden hinter den Worten "Der Staatsvertrag" die Worte "über die Errichtung der Eichdirektion Nord" eingefügt.

Artikel 2

Dieser Staatsvertrag bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden in der Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein hinterlegt. Die Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein teilt den übrigen an dem Staatsvertrag Beteiligten den Tag der Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde mit. Der Staatsvertrag tritt mit dem Tage in Kraft, der dem Tag der Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde folgt, frühestens am 1. Januar 2008.

Für das Land Schleswig-Holstein Ministerpräsident Peter Harry Carstensen Hamburg, den 24. September 2007

Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das "Sondervermögen Stadt und Hafen"

Vom 20. November 2007

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

6

Änderung des Gesetzes über das "Sondervermögen Stadt und Hafen"

Das Gesetz über das "Sondervermögen Stadt und Hafen" vom 27. August 1997 (HmbGVBl. S. 415), zuletzt geändert am 26. Juni 2007 (HmbGVBl. S. 190), wird wie folgt geändert:

- 1. § 1 wird wie folgt geändert:
- 1.1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 - "(2) Dem Sondervermögen werden die jeweils im Eigentum der Freien und Hansestadt Hamburg stehenden Grundstücke einschließlich ihrer wesentlichen Bestandteile innerhalb der in Anlage 1 f zu § 2 Absatz 2 des Hafenentwicklungsgesetzes vom 25. Januar 1982 (HmbGVBl. S. 19), zuletzt geändert am 22. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 638), in der jeweils geltenden Fassung kartographisch dargestellten Fläche und der in Nummer 1.6 der Anlage 2 zu § 2 Absatz 2 des Hafenentwicklungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung beschriebenen Grenzen dieser Fläche zugewiesen. Ausgenommen sind die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Flächen und Wasserflächen sowie die in den Anlagen 1 und 2 grau gekennzeichneten Grundstücke."
- 1.2 Hinter Absatz 2 werden folgende neue Absätze 3 bis 5 eingefügt:
 - "(3) Flächen im in Absatz 2 genannten Gebiet, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet werden, scheiden mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Widmung im Amtlichen Anzeiger aus dem Sondervermögen aus. Die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Flächen, die entwidmet werden, werden mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Entwidmung im Amtlichen Anzeiger dem Sondervermögen zugewiesen.
 - (4) Das Eigentum an Kaianlagen, Uferwänden und -befestigungen sowie an Schifffahrtsanlagen geht mit dem Tag der Bekanntmachung durch die nach §4 zuständige Behörde im Amtlichen Anzeiger über die Herstellung oder den gebrauchsfertigen Zustand der jeweiligen Anlage auf die Hamburg Port Authority über.

- (5) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen werden mit dem Tag ihrer Bekanntmachung nach §1 des Gesetzes über Grün- und Erholungsanlagen vom 18. Oktober 1957 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 2133-a), zuletzt geändert am 11. Juli 1989 (HmbGVBl. S. 132), im Amtlichen Anzeiger von der nach §4 zuständigen Behörde dem Verwaltungsvermögen der jeweils zuständigen Bedarfsträger der Freien und Hansestadt Hamburg zugewiesen. Sonstige Flächen, die als Flächen des Gemeinbedarfs durch Bedarfsträger der Freien und Hansestadt Hamburg genutzt werden sollen, werden mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger durch die nach §4 zuständige Behörde dem Verwaltungsvermögen des jeweils zuständigen Bedarfsträgers der Freien und Hansestadt Hamburg zugewiesen."
- 1.3 Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 6.
- 1.4 In Absatz 6 Satz 1 wird die Textstelle "der in Absatz 2 bezeichneten" durch die Textstelle "der in den Absätzen 2 und 3 bezeichneten" ersetzt.
- 2. Anlage 3 wird aufgehoben.

§ 2

Übergangsvorschriften

- (1) Grundstücke im in § 1 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über das "Sondervermögen Stadt und Hafen" vom 27. August 1997 (HmbGVBl. S. 415), zuletzt geändert am 20. November 2007 (HmbGVBl. S. 401), bezeichneten Gebiet, die zwischen dem 2. September 1997 und dem Inkrafttreten dieses Gesetzes von der Freien und Hansestadt Hamburg erworben wurden, werden mit der Eintragung im Grundbuch dem Sondervermögen zugewiesen.
- (2) Die Flächen im in Absatz 1 bezeichneten Gebiet, die zwischen dem 2. September 1997 und dem Inkrafttreten dieses Gesetzes dem öffentlichen Verkehr gewidmet wurden, scheiden mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Widmung im Amtlichen Anzeiger aus dem Sondervermögen aus. Die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Flächen, die in dem in Satz 1 genannten Zeitraum entwidmet wurden, werden mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Entwidmung im Amtlichen Anzeiger dem Sondervermögen zugewiesen.

Ausgefertigt Hamburg, den 20. November 2007.

Der Senat

Siebtes Gesetz

zur Änderung der Landeshaushaltsordnung

Vom 20. November 2007

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Die Landeshaushaltsordnung vom 23. Dezember 1971 (HmbGVBl. 1971 S. 261, 1972 S. 10), zuletzt geändert am 12. Juni 2007 (HmbGVBl. S. 173), wird wie folgt geändert:

Einziger Paragraph

- 1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
- 1.0 Hinter dem Eintrag zu § 15 wird folgender Eintrag eingefügt:
 - "§ 15 a Produktorientierte Darstellung von Aufgabenbereichen".
- 1.1 Der Eintrag zu § 50 b wird gestrichen.
- 1.2 Der Eintrag zu § 74 erhält folgende Fassung:
 - "§ 74 Buchführung bei Landesbetrieben, netto-veranschlagten Einrichtungen und Sondervermögen".
- 1.3 Der Eintrag zu § 87 erhält folgende Fassung:
 - "§ 87 Rechnungslegung der Landesbetriebe, netto-veranschlagten Einrichtungen und Sondervermögen".
- 2. In § 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe b werden die Wörter "Angestellte und für Arbeiterinnen und Arbeiter" durch die Wörter "Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer" ersetzt.
- In § 15 Absatz 2 wird hinter Satz 3 folgender Satz eingefügt:
 - "Im Haushaltsplan sind nur die Zuführungen oder die Ablieferungen zu veranschlagen."
- 3 a. Hinter dem \S 15 wird folgender \S 15 a eingefügt:

"§ 15 a

Produktorientierte Darstellung von Aufgabenbereichen

- (1) Zur Erprobung einer Veranschlagung, Bewirtschaftung und Abrechnung von Teilen des Haushalts, die den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung in sinngemäßer Anwendung folgt, kann der Senat Aufgabenbereiche festlegen (Auswahlbereiche). Die Auswahlbereiche haben einen Wirtschaftsplan aufzustellen, der dem Haushaltsplan als Anlage beizufügen ist.
- (2) In den Auswahlbereichen wird der Mittelbedarf nach Leistungsart und -umfang festgestellt. Der Zuschuss an die Auswahlbereiche wird in Abweichung von §15 Absatz 1 Satz 1 netto im Haushaltsplan veranschlagt.
- (3) Für die Auswahlbereiche gelten § 85 Nummer 3 und § 87 Absatz 1 entsprechend."
- 4. In § 21 Absatz 2 wird die Textstelle "Angestellte oder Arbeiterinnen bzw. Arbeiter" durch die Wörter "Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer" ersetzt.

- 5. § 24 Absatz 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 - "Auf Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen sind die Absätze 1 bis 4 entsprechend anzuwenden."
- 6. § 26 wird wie folgt geändert:
- 6.1 In Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
 - "Bei Sondervermögen, bei denen die für die Finanzen zuständige Behörde die Buchführung und Bilanzierung in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des Handelsgesetzbuches nach § 74 Absatz 1a zugelassen hat, ist Absatz 1 sinngemäß anzuwenden."
- 6.2 In Absatz 4 werden hinter dem Wort "Landesbetriebe" die Wörter "und Sondervermögen" eingefügt.
- 7. In § 49 Absatz 3 werden die Wörter "Angestellten, Arbeiterinnen oder Arbeitern" durch die Wörter "Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern" ersetzt.
- 8. § 50 a Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- 8.1 Nummer 6 erhält folgende Fassung:
 - "6. nach § 89 oder § 95a des Hamburgischen Beamtengesetzes oder".
- 8.2 Nummer 7 erhält folgende Fassung:
 - "7. nach §1 der Hamburgischen Elternzeitverordnung vom 7. Dezember 1999 (HmbGVBl. S. 279, 283), zuletzt geändert am 1. Juli 2003 (HmbGVBl. S. 207), in der jeweils geltenden Fassung".
- 8.3 Nummer 8 wird gestrichen.
- 9. § 50 b wird aufgehoben.
- 10. In § 54 wird folgender Absatz 3 angefügt:
 - "(3) Die Absätze 1 und 2 sind für Zuwendungen entsprechend anzuwenden."
- 11. § 63 Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 - "Ausnahmen können im Haushaltsplan, durch Gesetz, auf Grund eines Gesetzes oder im Einzelfall mit Zustimmung der Bürgerschaft zugelassen werden."
- 12. § 74 wird wie folgt geändert:
- 12.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung:
 - "Buchführung bei Landesbetrieben, netto-veranschlagten Einrichtungen und Sondervermögen".
- 12.2 Hinter Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:
 - "(1a) Bei netto-veranschlagten Einrichtungen und Sondervermögen kann die für die Finanzen zuständige Behörde in geeigneten Fällen die Buchführung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des Handelsgesetzbuches zulassen."

- 12.3 In Absatz 2 wird hinter dem Wort "Landesbetrieben" die Textstelle "netto-veranschlagten Einrichtungen und Sondervermögen" eingefügt.
- 13. § 85 Satz 1 Nummer 3 erhält folgende Fassung:
 - "3. den Jahresabschluss der Landesbetriebe, der nettoveranschlagten Einrichtungen nach §15 Absatz 2 sowie der Sondervermögen, bei denen die für die Finanzen zuständige Behörde die Buchführung und Bilanzierung in sinngemäßer Anwendung der Vor-
- schriften des Handelsgesetzbuches nach §74 Absatz la zugelassen hat,".
- 14. § 87 wird wie folgt geändert:
- 14.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung:
 - "Rechnungslegung der Landesbetriebe, netto-veranschlagten Einrichtungen und Sondervermögen".
- 14.2 In Absatz 1 Satz 1 wird hinter dem Wort "Landesbetriebe" die Textstelle "netto-veranschlagte Einrichtungen und Sondervermögen" eingefügt.

Ausgefertigt Hamburg, den 20. November 2007.

Der Senat

Verordnung zur Erhebung von Beiträgen für die Tierseuchenkasse der Freien und Hansestadt Hamburg

Vom 20. November 2007

Auf Grund von § 10 Absatz 4 des Hamburgischen Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz (HmbAGTSG) vom 6. Februar 2007 (HmbGVBl. S. 68) wird verordnet:

§ 1 Beitragshöhe

(1) Folgende Jahresbeiträge sind von den Tierbesitzerinnen beziehungsweise Tierbesitzern an die Tierseuchenkasse für die gemäß § 10 Absätze 1 und 8 des HmbAGTSG beitragspflichtigen Tiere zu entrichten:

1.	Pferde		beitragsfrei,
2.	Rinder (einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel)	je Tier	2,50 Euro,
3.	Schweine		beitragsfrei,
4.	Schafe	je Tier	2 Euro,
5.	Ziegen	je Tier	2 Euro.

- (2) Besitzerinnen und Besitzer von den in Absatz 1 genannten beitragspflichtigen Tieren haben unabhängig von deren Anzahl zusätzlich einen Grundbetrag von 10 Euro zu entrichten.
- (3) Viehhandels- und Viehtransportunternehmen haben nach § 10 Absatz 8 Satz 2 HmbAGTSG Beiträge zu entrichten. Die Beitragshöhe richtet sich nach Absatz 1; Absatz 2 gilt entsprechend.
- (4) Viehhandels- und Viehtransportunternehmen im Sinne dieser Verordnung sind natürliche und juristische Personen, die mit den in Absatz 1 genannten Tieren gewerbsmäßig Handel betreiben, Tierhändlerställe unterhalten oder, falls dieses nicht zutrifft, diese Tiere nach Erwerb in Eigenbesitz haben.

Diesen gleichzusetzen sind auch Vieheinkaufs- und Viehverwertungsgenossenschaften.

(5) Beitragspflichtige Tiere nach § 1 Absatz 1, die in einer Tierseuchenkasse eines anderen Bundeslandes gemeldet sind und die sich nur vorübergehend im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg befinden, werden von der Beitragspflicht befreit. Die Befreiung von der Beitragspflicht nach Satz 1 ist schriftlich bei der Tierseuchenkasse zu beantragen. Dem Antrag sind ein Nachweis über die Mitgliedschaft bei einer anderen Tierseuchenkasse sowie ein Nachweis über die an diese Tierseuchenkasse erfolgten Beitragszahlungen beizufügen. Es besteht nach Zugang des Bescheides über die Befreiung von der Beitragpflicht zur hamburgischen Tierseuchenkasse kein Anspruch auf Leistungen aus der hamburgischen Tierseuchenkasse, es sei denn, der Tierseuchenkassenbeirat beschließt etwas anderes.

§ 2

Beitragsberechnung

- (1) Für die Berechung der Beiträge ist maßgeblich, wie viele Tiere am 1. März eines jeden Kalenderjahres im Tierbestand der Tierbesitzerin beziehungsweise des Tierbesitzers waren beziehungsweise von den Viehhandels- und Viehtransportunternehmern im Vorjahr umgesetzt wurden.
- (2) Änderungsmitteilungen nach § 10 Absatz 6 HmbAGTSG können bei der Berechnung der Beiträge gemäß § 1 berücksichtigt werden.

- (3) Wird nachträglich festgestellt, dass bei der letzten amtlichen Erhebung tatsächlich mehr Tiere vorhanden waren als gemeldet beziehungsweise nachgemeldet wurden, können die Beiträge nach § 1 Absätze 1 bis 3 nacherhoben werden.
- (4) Die Leistungsausschlüsse nach § 69 Absätze 3 und 4 des Tierseuchengesetzes in der Fassung vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1261, 3588), zuletzt geändert am 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3294, 3314), bleiben unberührt.

§ 3 Beitragsfälligkeit

(1) Die Beiträge nach § 1 Absätze 1 und 2 werden für das jeweilige Jahr zwei Wochen nach Erhalt des Beitragsbescheides in voller Höhe fällig. Maschinell erstellte Rechnungen gelten als Bescheide.

- (2) Nachzuerhebende Beiträge nach §10 Absatz 6 Satz 3 HmbAGTSG werden zwei Wochen nach Zugang des Beitragsbescheides fällig.
- (3) Beitragspflichtiger ist die Tierbesitzerin beziehungsweise der Tierbesitzer beziehungsweise das Viehhandels- und Viehtransportunternehmen.
- (4) Eine Aufrechnung von nicht anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Leistungsansprüchen der Tierbesitzerinnen und Tierbesitzer beziehungsweise der Viehhandelsunternehmen gegen Beitragsforderungen der Tierseuchenkasse wird ausgeschlossen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 20. November 2007.

Verordnung zur Änderung der Schul-Datenschutzverordnung

Vom 20. November 2007

Auf Grund von § 32 Absatz 3 Satz 3 und § 101 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 2. Januar 2007 (HmbGVBl. S. 6), und § 1 Nummern 10 und 18 der Weiterübertragungsverordnung-Schulrecht vom 30. Mai 2006 (HmbGVBl. S. 274) wird verordnet:

Einziger Paragraph

Die Schul-Datenschutzverordnung vom 20. Juni 2006 (HmbGVBl. S. 349) wird wie folgt geändert:

- 1. § 1 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- 1.1 Nummer 1 Buchstabe a wird wie folgt geändert:
- 1.1.1 Die Textstelle "aufenthaltsrechtlicher Status," wird durch die Textsstelle "Jahr des Zuzugs nach Deutschland, überwiegender Sprachgebrauch in der Familie, weitere in der Familie gesprochene Sprachen," ersetzt.
- 1.1.2 Es wird folgende Textstelle angefügt: "Förderberechtigung nach § 8 Absatz 2 der Lernmittelverordnung (LernMVO) vom 3. Mai 2005 (HmbGVBl. S. 184) in der jeweils geltenden Fassung, Härtefall oder Geschwister nach § 6 Absatz 4 LernMVO,".

- 1.2 In Nummer 2 Buchstabe a wird folgende Textstelle angefügt: "Geburtsort,".
- In § 7 Nummer 17 wird folgende Textstelle angefügt: "zur ersten schulärztlichen Untersuchung nach § 34 Absatz 4 HmbSG und zu einer Befreiung von dieser nach § 34 Absatz 6 HmbSG,".
- 3. § 10 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- 3.1 In Nummer 2 wird die Textstelle "Jugendämter der Bezirke" durch die Textstelle "Fachämter für Jugendund Familienhilfe der Bezirke" ersetzt.
- 3.2 In Nummer 3 wird die Textstelle "Gesundheitsämter der Bezirke" durch die Textstelle "Fachämter für Gesundheit der Bezirke" ersetzt.

Hamburg, den 20. November 2007.

Die Behörde für Bildung und Sport

Gesetz

zur Änderung des Gesetzes zur Stärkung der Einzelhandels- und Dienstleistungszentren

Vom 27. November 2007

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

61

Das Gesetz zur Stärkung der Einzelhandels- und Dienstleistungszentren vom 28. Dezember 2004 (HmbGVBl. S. 525) wird wie folgt geändert:

- 1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:
 - "Gesetz zur Stärkung der Einzelhandels-, Dienstleistungsund Gewerbezentren (GSED)".
- 2. § 1 wird wie folgt geändert:
- 2.1 In Satz 1 werden die Wörter "und Dienstleistungszentren" ersetzt durch die Textstelle ", Dienstleistungs- und Gewerbezentren".
- 2.2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 - "Zu diesem Zweck wird die Möglichkeit geschaffen, auf Antrag Bereiche zur Stärkung der Innovation von Einzelhandels-, Dienstleistungs- und Gewerbezentren (Innovationsbereiche) festzulegen, in denen in eigener Organisation und Finanzverantwortung Maßnahmen zur Verbesserung der Situation von Einzelhandels-, Dienstleistungsund Gewerbebetrieben ergriffen werden können."
- 3. In § 2 Absatz 1 werden die Wörter "und Dienstleistungszentrums" durch die Textstelle ", Dienstleistungs- und Gewerbezentrums" und die Wörter "und Dienstleistungsbetriebe" durch die Textstelle ", Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe" ersetzt.
- 4. § 3 wird wie folgt geändert:
- 4.1 In Absatz 1 werden die Wörter "und Dienstleistungszentren" ersetzt durch die Textstelle ", Dienstleistungsund Gewerbezentren".
- 4.2 In Absatz 2 wird die Textstelle "(§ 4) und" durch die Textstelle "(§ 4)," ersetzt und hinter der Textstelle "(§ 7 Absatz 1)" die Textstelle "und der Mittelwert (§ 7 Absatz 2)" eingefügt.
- 5. § 5 wird wie folgt geändert:
- 5.1 In Absatz 3 Satz 1 wird hinter dem Wort "Geltungsdauer" die Textstelle "sowie die voraussichtliche Höhe des Hebesatzes nach § 7 Absatz 1 und des Mittelwertes nach § 7 Absatz 2" eingefügt.
- 5.2 Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 - "Ein nach Absatz 1 zur Antragstellung berechtigter Aufgabenträger hat Anspruch darauf, dass ihm von der Aufsichtsbehörde die bekannten Anschriften der Grundstückseigentümer sowie von dem für die Einheitswertfest-

stellung zuständigen Finanzamt die Gesamthöhe der für die im vorgesehenen Bereich belegenen Grundstücke festgestellten Einheitswerte, soweit sie für die Abgabenberechnung zu berücksichtigen sind, und der Mittelwert nach § 7 Absatz 2 mitgeteilt werden."

- 6. § 7 wird wie folgt geändert:
- 6.1 Hinter Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:
 - "(2) Übersteigt der Einheitswert eines Grundstücks den Mittelwert der im Innovationsbereich festgestellten Einheitswerte um mehr als das Dreifache, ist bei der Berechnung der Abgabenhöhe nach Absatz 1 anstelle des tatsächlichen Einheitswertes eines Grundstücks der dreifache Mittelwert anzusetzen. Der Mittelwert errechnet sich aus der Division der Summe aller im Innovationsbereich festgestellten Einheitswerte durch die Anzahl der im Innovationsbereich zu veranlagenden Grundstücke."
- 6.2 Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden Absätze 3 bis 6.
- 6.3 Im neuen Absatz 3 wird hinter der Textstelle "Abgabenhöhe nach Absatz 1" die Textstelle "und des Mittelwertes nach Absatz 2" eingefügt.
- 6.4 Hinter dem neuen Absatz 6 wird folgender Absatz 7 eingefügt:
 - "(7) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Abgabenbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig."
- 6.5 Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 8 und erhält folgende Fassung:
 - "(8) Die Abgaben nach Absatz 1 und die sich darauf beziehenden Zinsen und Auslagen ruhen als öffentliche Last auf den im Innovationsbereich belegenen Grundstücken und, solange ein Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist, auf diesem."

§2

Für Innovationsbereiche, die vor dem 30. Juli 2007 eingerichtet wurden, gilt das bisherige Recht fort.

Ausgefertigt Hamburg, den 27. November 2007.